

Ungleichheit, Stigmatisierung und abweichendes Verhalten Zur theoretischen Orientierung kriminologischer Forschung

Karl F. Schumann
Fachbereich Soziologie der Universität Konstanz

Die labeling-Perspektive wird in diesem Aufsatz als Kristallisationspunkt für die weitere theoretische und empirische Arbeit der jungen Kriminologie herausgestellt. Die Affinität dieses Ansatzes zum Verständnis von sozialer Ungleichheit, dem Zentralproblem soziologischer Theorie, wird diskutiert und durch ein vorgeschlagenes „Kausalmodell“ problematisiert. Ferner werden Probleme des Ansatzes aufgezeigt, die sich aus immanenten theoretischen Annahmen, aus konkurrierenden kriminologischen Erklärungsversuchen und der bislang ignorierten Chance der Interaktion von Theorie über Personen und den Objekten der Theorie ergeben.

Die Lage

Die bisherige deutsche Kriminologie kann ihre wissenschafts-historischen Wurzeln nicht verleugnen. Ihre Entwicklung erfolgte und verblieb unter der gemeinsamen Ägide der Kriminalistik, einer Art Rechtstatsachenforschung im materiellen Strafrecht, und der Gutachtertätigkeit psychiatrischer Provenienz. So etablierte sich das sozialtechnische Erkenntnisinteresse des *Prognose-Modells*: Aufgrund welcher Faktoren wird jemand kriminell? Und: Aufgrund welcher Faktoren wird er rückfällig? In dem einen Fall geht es um Frühprognose, im anderen um Spezialprävention. Der Erkenntniszweck wird innerhalb der in einer Gesellschaft gegebenen Organisation sozialer Kontrolle bestimmt, letztere wird nicht weiter hinterfragt.

Die Etablierung des Arbeitskreises Junger Kriminologen (AJK) hat diese Eintönigkeit verändert. Sein Ziel, kritische Auseinandersetzung mit der gegenwärtig vorherrschenden Kriminologie zu leisten, besonders aber die methodische Abmachung, dies strikt durch empirische Arbeit tun zu wollen, bereitete den Boden für eine Reihe überfälliger Forschungen über die Selektion in der sozialen Kontrolle durch Schule, Betrieb, Polizei, Justiz, Sozialarbeit und Ge-

fängnis, über „soziale Probleme“ wie Obdachlosigkeit, Selbstmord, über Stigmatisierung und Entstigmatisierung von Minoritäten und als action-research im Bereich des Strafvollzuges. So unübersehbar es ist, daß dieser *Forschungsliberalismus* das Monopol des Prognose-Ansatzes aufgebrochen hat, so unklar bleibt aber auch, welche Richtung schließlich die Arbeit des AJK nehmen wird. Eine Forschungspolitik, die alle Studien zum Thema Abweichung und Kontrolle, unabhängig von ihrem theoretischen Ansatz, gleichmäßig unterstützt und zur Diskussion stellt, verharret auf der zwar ohne Zweifel wichtigen Ventilfunktion, vermag aber eine theoretische Umorientierung nicht wirklich durchzusetzen. Immerhin gibt es Bemühungen, die „neue“ Kriminologie auch theoretisch zu fundieren. Nicht von ungefähr kommt es, daß im ersten und im letzten Heft des Jahrgangs 1972 des Kriminologischen Journals grundsätzliche Erörterungen zur Bedeutung des *labeling- oder social-reaction-approach* als „Aufreißer“ fungieren. Beidemale heben die Autoren (Sack 1972, Peters und Peters 1972) die theoretische Überlegenheit dieses Theorienansatzes hervor, und sie bemühen sich ferner entweder programmatisch oder argumentativ darum, einen Zusammenhang dieses Theorienstücks mit gesamtgesellschaftlichen Theoremen herzustellen. Als Neues an der Kriminologie könnte also gelten a) der Fokus „Interaktion zwischen Kontrollinstanzen und Devianten“ und b) dessen behauptete Integrierbarkeit in Theorien der Gesellschaft. Die von Peters und Peters versuchte Nutzung des *social-reaction-Ansatzes* zur Erklärung von Ungleichheit in der Gesellschaft, wie immer auch deren Prämissen sind, dient dabei vor allem der Demonstration einer erkenntnismäßigen Überlegenheit dieses Ansatzes über andere, z.B. über die traditionellen Mehrfaktoren-Ansätze oder psychoanalytische Modelle. Zwei Fragen sind also zu klären: zunächst die Beziehung zwischen Kriminalisierung und Ungleichheit, dann die Leistungsfähigkeit des *labeling-Ansatzes* als Leitidee kriminologischer Theoriebildung und Forschung.

Ungleichheit und Kriminalität

Nach einhelligem Urteil von Peters und Peters sowie Sack sind die von der bisherigen Kriminologie herausgearbeiteten Kausalfaktoren für Kriminalität nur dem Anschein nach die Ursachen für Kriminalität; in Wahrheit handelt es sich dabei um Kriterien, nach denen die Selektion von Personen, die man „kriminell“ nennen will, vorgenommen wird. Doch die Entlarvung der vorgeblichen Kriminalitäts-

gründe als Kriminalisierungsbegründungen ist nach Peters und Peters theoretisch solange unbefriedigend, als nicht erklärt werde, warum die so legitimierte Selektion überproportional die Angehörigen unterer Schichten trifft. Sie vermuten in diesem Sachverhalt die „unpräzise Abbildung einer Sanktionspraxis, die klassenspezifisches Arbeitsverhalten, klassenspezifische Einstellungen zu Arbeit und Beruf zum Bezugspunkt der Kriminalisierung bzw. des Sanktionsverzichts wählt“ (S. 245). Sie versuchen dann zu zeigen, wie diese Diskriminierung der unteren sozialen Schicht das „System sozialer Ungleichheit“ stabilisiert. Ausgehend von der Popitzschen Beobachtung, der statushohe Normbrecher bringe die Norm in Mißkredit – gut zu zeigen an dem eingeschränkten Stigma des Kavaliersdelikts –, sei zu erwarten, daß die Sanktionierung von sozial Deklassierten – unter Berufung darauf, daß ihr Verhalten Leuten dieses Schlages entspreche, ja gar eine notwendige Folge ihrer Einstellung zur Arbeit sei – zugleich ein Beitrag zur Rechtfertigung und Stärkung der existenten sozialen Rangordnung bzw. Schichtung ist.

Diese Argumentation mag ihre Meriten haben, aber sie hat ganz sicher auch ihre Schwächen. Mit der Verunglimpfung positionsbedingter Einstellungen und Verhaltensweisen als „kriminogen“ läßt sich nur erreichen, daß die Deklassierung bestimmter Personengruppen *auf dem untersten Platz* der sozialen Stufenleiter begründet und stabilisiert wird. Die Erklärung der sozialen Lage aller höheren Statusgruppen ist so nicht möglich; auch Peters und Peters fällt als Beispiel nur der Hilfsarbeiter ein. Warum hat die nicht gerade „unbotmäßige“ Schicht der angelernten und gelernen Arbeiter, mit häufig durchaus starker „Bindung an Beruf und Betrieb“, nichtsdestoweniger den nächst unteren Rang inne?

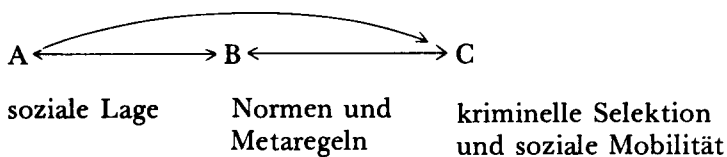
Die Selektion von Angehörigen der untersten Schicht muß nun allerdings nicht der Bestrafung ihres Arbeitsverhaltens gelten. Sie ließe sich auch einfacher so begründen: Die sozialen Kontrollorgane wählen zur Demonstration der Geltung von Normen bestimmte Personen aus, um diesen stellvertretend für alle anderen die Pflicht zur Normbeachtung ins Bewußtsein zu rücken. Als derartige Sündenböcke eignen sich für die Normen des allgemeinen Strafrechts am besten die Angehörigen der Unterschicht, weil diese typischerweise nur eine geringe Beschwerdemacht (Feest) besitzen. Gelegentlich aber, wenn es um spezifische Normen eines Standes geht, werden auch Angehörige anderer

Schichten (Landwirte, Polizisten, Fabrikbesitzer, Beamte) zur Bestrafung ausgewählt. Die von Peters und Peters (1972) vorgetragene Erklärung des Zusammenhanges von Ungleichheit und Kriminalität greift aber auch noch aus anderen Gründen zu kurz. Verschiedene wichtige Phänomene sind in ihr nicht berücksichtigt. Einmal wird nur die selektive Anwendung von Normen erfaßt, nicht aber die selektive Geltung der Normen, d.h. das unterschiedliche Risiko, das Angehörige gewisser Schichten laufen, bestimmte Normen zu brechen. Dann gibt es in der Tat Zusammenhänge zwischen bestimmten Berufspositionen und Kriminalität, z.B. bei den sogenannten „tainted professions“ (Matza) wie Gastwirt, Artisten, Schaubudenbesitzer, Handelsvertreter und wohl auch Hilfsarbeiter, wobei ungeklärt ist, ob man diesen Berufsangehörigen leichter kriminelle Handlungen unterstellt oder ob Vorbestrafte am ehesten noch in solchen Berufen ein Unterkommen finden können. Vor allem aber bietet die Erklärung nur eine teleologische, funktionalistische Plausibilität an. Daß man durch die Bestrafung von Angehörigen unterer Schichten Normen, darunter auch die Normen, die soziale Ungleichheit sichern, demonstrieren will, ist schwer zu beweisen. Und doch sollte der Zusammenhang zwischen Kriminalität und Ungleichheit *empirisch nachgewiesen werden können*. Wahrscheinlich wäre es also zweckmäßiger, als zentrale Begriffe in einer solchen Analyse diejenigen der „sozialen Lage“ und der „Adressaten einer Norm“ zu wählen. Das folgende „Modell“ versucht, diesen Zugang zu skizzieren.

Modell eines empirischen Zusammenhanges

Ausgangspunkt der Überlegungen war die Erklärung der Selektivität der Stigmatisierung. Auf das folgende „Modell“ übertragen ist der Ausgangspunkt die Frage, warum Variablen der sozialen Lage (Variablengruppe A) mit Stigmatisierungsereignissen (Variable C) korrelieren. Die Erklärung dieser Korrelation soll darin gesucht werden, daß die Art der Normen und ihrer Anwendungsregeln (Variablengruppe B) sehr hoch mit den beiden anderen Variablengruppen korrelieren und dadurch deren Interkorrelation interpretieren. Die relevanten Faktoren innerhalb der einzelnen Variablengruppen sind in den Anmerkungen zum „Modell“ unvollständig zusammengestellt. Wichtig ist noch, daß die Erklärung des Zusammenhanges von Kriminalität und Ungleichheit unvollständig bliebe, wenn nicht zugleich die Bedingungen sozialer Mobilität darin enthalten wären. Ereignis-

nisse der Mobilität müssen als gleichrangig den Ereignissen der kriminellen Selektion angesehen werden, zumal kriminelle Verurteilung nicht selten mit sozialem Abstieg zusammenfällt.



(1) Zu der Variablengruppe A gehören folgende Faktoren: *soziale Lage*, d.h. ökonomische Lage, Art finanzieller Ressourcen, materielle Lebensumstände, Wohnung, Besitz von Statussymbolen, Gesundheit als Produkt der sozialen Lebensumstände;

positionsbedingtes Verhalten, d.h. Art des Arbeitsverhältnisses, Art der Arbeitstätigkeit, Verwendung von Ressourcen, Bildung, Hobbies, Freizeitgestaltung;

positionsbedingte Einstellungen, d.h. Einstellung zur Arbeit, zum Beschäftigungsverhältnis, zur Gesellschaft, Meinungen über soziale Gerechtigkeit, über das Justizsystem und das Recht;

sozialer Wert, d.h. Beschwerdemacht, Schaden, den die sozialen Kontrollinstanzen für die Gesellschaft feststellen, wenn jemand aus dieser sozialen Lage Verbrechensopfer wird oder wenn er als Täter gelten muß.

(2) In Variablengruppe B sind enthalten:

Strafrechtsinhalte, d.h. strafrechtliche Normen und ihre Interpretations- bzw. Metaregeln, Anwendungsregeln für die Konzepte Schuldfähigkeit, Rechtswidrigkeit, Fahrlässigkeit, Vorsatz;

andere Normen, d.h. Normen aus dem Zivilrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht und ihre Metaregeln; subrechtliche Normen und ihre Anwendungsregeln (z.B. Hausordnungen, Betriebsordnungen);

Mobilitätskriterien, d.h. Bedingungen für Positionsverbesserungen, Beförderung, Einstellung, Kündigung, Versetzung, Entlassung in Schule und Beruf und ihre Anwendungsregeln.

(3) Variablengruppe C schließlich umfaßt die realen Ereignisse:

kriminelle Selektion, d.h. Akte von Verdächtigung, Verhaftung, Verurteilung, Freispruch, Einstellung, Abweisung von Rechtsmitteln usw.;

Auf- und Abstieg, d.h. Akte von Beförderung, Kündigung, Entlassung, Herabsetzung.

Entscheidend an diesem Modell ist der Zusammenhang zwischen Variablen des Typs A und B. Dabei geht es einerseits darum, ob in den Anwendungsregeln von Normen auf bestimmte Merkmale der sozialen Lage Bezug genommen wird. Andererseits ist zu analysieren, ob das Leben in bestimmten sozialen Lagen den Bruch bestimmter Normen wahrscheinlicher macht als das Leben in anderen sozialen Lagen. Hierbei ist beispielsweise daran zu denken, daß Knappheit an finanziellen Ressourcen und Mangel an Bildung in Konfliktsituationen typischerweise zu Lösungen führt, die gegen Straftatbestände verstoßen. Wer für die Auseinandersetzung mit seinem Vermieter sich keinen Rechtsanwalt leisten kann, sondern seine bloßen Fäuste zu Hilfe nimmt, riskiert Strafsanktionen. Läßt sich für eine Vielzahl von Normen und Anwendungsregeln im Sinne dieses Beispiels feststellen, daß als Normadressaten vor allem Menschen aus bestimmten sozialen Lagen in Frage kommen, und läßt sich ferner feststellen – und hierzu wäre die Mobilitätsforschung um einen rechtssoziologischen Ansatz zu erweitern –, daß viele Normen wie etwa die Regeln beruflicher Weiterbildung nur von Angehörigen bestimmter sozialer Lagen angewendet und zum sozialen Aufstieg kapitalisiert werden können, so wäre der Beitrag sozialer Normen zur Stabilisierung sozialer Ungleichheit – und als Unterfall der Beitrag krimineller Stigmatisierung zur systematischen Verhinderung sozialen Aufstiegs – nachweisbar.

Einige Teilbereiche aus diesem Forschungsansatz sind in der vergangenen Zeit bereits studiert worden. So könnten die Arbeiten von D. Peters (1970, 1971), Opp und Peuckert (1971) und Schumann und Winter (1971) als Ansätze zum Studium der Beziehung A–C verstanden werden. Das Buch von Feest und Blankenburg (1972) vermittelt Einsichten in den Komplex A–B–C, und Lautmanns Richterstudie (1972) vertieft unser Wissen über Metaregeln, d.h. die Variablengruppe B. Weithin unbeachtet geblieben aber ist der Zusammenhang zwischen sozialer Lage und Normen, obwohl eine gründliche Sichtung der soziologischen und kriminologischen Literatur vermutlich bereits jetzt einige Hinweise geben könnte. Auch wäre der Zusammenhang von Stigmatisierung und Mobilität zu klären, wie auch die Mobilitätsforschung auf parallele Fragestellungen hin zu prüfen wäre.

Es ging darum, zu zeigen, auf welche Weise festgestellt werden kann, ob ein Zusammenhang zwischen selektiver Stigmatisierung und Ungleichheit besteht. Ein solcher Zusammenhang sollte – so das Argument – wenigstens nicht ungeprüft unterstellt werden, gerade wenn gute Chancen bestehen, daß er nachweisbar ist. Nur aufgrund von Vermutungen kann nicht konstatiert werden, einer der konkurrierenden kriminologischen Ansätze stehe in engem Zusammenhang mit gesamtgesellschaftlichen Theorien der Ungleichheit und sei deshalb vorzuziehen.

Stigmatisierung und abweichendes Verhalten

Die bislang angestellten Überlegungen mögen – vorausgesetzt, ihr Ergebnis ist richtig – die Annahme bestätigen, daß der social-reaction-Ansatz in dem Kontext der Erklärung sozialer Ungleichheit bedeutsam ist oder zumindest sein könnte. Diese Implikation mag einen Soziologen für diese theoretische Perspektive einnehmen, zumal einen Kriminalsoziologen. Für Angehörige oder Sympathisanten anderer Disziplinen oder auch für Kriminologen, was immer man darunter verstehen mag, ist dies kein zwingendes Argument. Doch auch für sie gibt es Gründe, dieser Perspektive besondere Aufmerksamkeit zu widmen, weil es nach dem Aufweis der engen Interaktion zwischen Devianten und Kontrollinstanzen schlicht nicht mehr möglich ist, die Einseitigkeit einer nur täterorientierten Forschung zu rechtfertigen, ehe man genau weiß, worin diese Einseitigkeit konkret besteht, wieweit sie gewissermaßen kontrollierbar ist. Wenn man also mit diesem Ansatz leben muß, so ist dessen *gründliche Auslotung und Kritik* nahezu Vorbedingung für die weitere Arbeit. Die Auseinandersetzung mit dem labeling-Ansatz kann auf drei verschiedenen Ebenen erfolgen: durch Klärung einiger Widersprüche und kaum entwickelter Annahmen der Theorie (Theorieexplikation), durch vergleichendes Studium konkurrierender Annahmen (Relativierung der Theorie) und durch rigorose Änderung des Bezugsrahmens der Theorie (Überwindung der Theorie).

Nicht wenige Anhänger des labeling-Ansatzes stehen dem eigenen Ansatz skeptisch gegenüber, vor allem dann, wenn aus dem Ansatz Erklärungen abgeleitet werden sollen. Gegenwärtig hat es den Anschein, als leiste der Ansatz vor allem eine neue Form der Beschreibung für das Zustandekommen von Kriminalität: Er bietet einen neuen Satz von Begriffen und regt das Studium eines bislang kaum beach-

teten Objektbereichs, der praktischen Organisation sozialer Kontrolle, an. Aber das scheint auch alles zu sein. In einer Überprüfung des Ansatzes am Beispiel der Tätigkeit des Jugendamtes hat Carola Schumann *vier Mängel* des labeling-Ansatzes konstatiert: 1. Das zentrale Theorem, durch Stigmatisierung verändere sich die Identität des Stigmatisierten so, daß deviante Verhaltensweisen immer wahrscheinlicher werden, leidet unter dem Fehlen von präzisen Bestimmungen der Identität und des Identitätswandels. 2. Wenn man auch mit Stigmatisierung die weitere Devianz (sekundäre Devianz) erklären kann, bleibt doch offen, wie es zu dem Verhalten kommt, das die erste Stigmatisierung auslöste (primäre Devianz). 3. Wahrscheinlich bewirkt Stigmatisierung nur eine Habitualisierung abweichenden Verhaltens ganz unabhängig von der konkreten Art der Abweichung; dann sagt der Ansatz nichts aus über die Gründe, die den Abweicher zu seinem spezifischen Verhalten veranlassen. 4. Es ist überhaupt fraglich, ob die Stigmatisierung zur erhöhten Chance, abweichend zu handeln, durch Identitätsänderung beiträgt oder ob dies infolge ihrer Konsequenzen – nämlich durch Reduktion der Handlungsmöglichkeiten – bedingt wird. Die ersten beiden kritischen Aspekte beziehen sich auf immanente Probleme der Theorie. Die Punkte 3 und 4 betreffen Fragen, die konkurrierende Annahmen zulassen oder gar notwendig voraussetzen.

Theorieexplikation. Faßt man die labeling-Theorie so, daß sie nicht – wie es leider oft geschieht – auf den Definitionsansatz (d.h. Kriminalität entsteht durch die Definition eines bestimmten Verhaltens als „kriminell“) reduziert wird, sondern Lemerts Konzept der Sekundären Devianz und ihrer Genese mitumfaßt, so kommt dem Theorem der Identitätsänderung durch Stigmatisierung eine zentrale Bedeutung zu. Allerdings sind die *Bedingungen solcher Identitätsänderung* noch weitgehend unklar. Lofland (1969, S. 204 f.) hat einige fördernde und hemmende Faktoren genannt, unter ihnen die Art und Begründung des Etiketts (z.B. Konsistenz, Zweckmäßigkeit), Umstände der Etikettierung (z.B. Einmütigkeit der stigmatisierenden anderen, Übereinstimmung des Stigmas mit den Lebensumständen – typische Aufenthaltsorte und Bekannte – des Stigmatisierten) und die persönliche Situation des Stigmatisierten (z.B. affektive Abhängigkeit von den anderen, soziale Orientierungslosigkeit). Ihre jeweilige Bedeutung ist empirisch nicht gesichert. Forschung hierzu ist dringend nötig. Sie könnte ergeben, daß degradierende Zeremonien

(z.B. die Rituale der Verhaftung und Einlieferung in ein Gefängnis, die in jedem polizeilichen Verhör unabweisbar demonstrierte Unterstellung der Unehrlichkeit, die Behandlung als Non-Person in der gerichtlichen Verhandlung) zwar eine Verunsicherung der Identität bewirken, daß aber die wirkliche Identitätsänderung erst durch die tagtäglichen Übersetzungen des Stigmas in Verhaltensweisen der Mitmenschen des Stigmatisierten (z.B. durch Mißtrauen, Zurücksetzung, Verdächtigung, ernste oder auch nur ironische Nennung beim Etikett-Namen usw.) bewerkstelligt wird. Dies hätte beträchtliche pragmatische Implikationen, wobei es weiterhin wichtig wäre zu wissen, ob die zwischenmenschliche Stigmatisierung eine offizielle (durch soziale Kontrollinstanzen) voraussetzt oder sich auch unabhängig hiervon vollzieht.

Hiermit zusammen hängt jenes weitere Problem, das sich aus der Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Devianz ergibt: *Wie kommt es zu primärer Devianz?* Die Antwort auf diese Frage kann innerhalb der Theorie nur darin gesehen werden, daß vor der Stigmatisierung durch offizielle Kontrollinstanzen dergleichen stattfindet durch halboffizielle Instanzen (Schule, Kindergarten, Pfarrer, Heim) oder durch informelle Quellen wie Familie, Bekanntenkreis, Freundeskreis. Eine solche Ausweitung des Ansatzes wirft allerdings mehr Probleme auf, als sie löst. Von irgendeiner Seite ist nahezu jedem Menschen einmal der Vorwurf gemacht worden, ein Abweicher zu sein, ohne daß dies ernstere Konsequenzen gehabt hätte. Wie kann man also – anders als durch ex-post-facto-Erklärung – den Unterschied zwischen wirksamer und belangloser außer-offizieller Stigmatisierung operationalisierbar machen? Ganz offensichtlich lauern hier Gefahren der Verwässerung des Ansatzes. Denn, wenn man Etikettierungen auch von nicht-offizieller Seite berücksichtigt: Wie läßt sich deren Autorität objektiv feststellen, und welche Klassifikationen sollen als dem Stigma „kriminell“ äquivalent gelten? Andererseits: Läßt man diesen Interaktionsbereich beiseite und beschränkt man sich auf die Tätigkeit der sozialen Kontrollinstanzen, bleiben so wichtige Bereiche wie „die beobachtbaren Mechanismen von Selbst- und Privatjustiz“ (Kaiser 1972, S. 53) außer Betracht. Hier gilt es, eine theoretisch wie empirisch befriedigende Lösung zu finden.

Noch komplexer sind die Probleme, die aus Beckers Definition resultieren: „deviant behavior is behavior that

people so label" (Becker 1963, S. 9). Zu den „people" können gehören: Opfer einer Handlung, beobachtende Dritte (d.h. Kontrollinstanzen, Öffentlichkeit, Zuschauer) und der Täter. Bislang wurden aber nur die beobachtenden Dritten, vor allem die Kontrollinstanzen, als Definitionsautorität berücksichtigt. Damit entzieht sich alles unentdeckt gebliebene abweichende Verhalten dem Zugriff, was insbesondere für die Klärung des Zusammenhangs zwischen Identitätswandel und Routinisierung abweichenden Verhaltens bedenklich ist. Auch die Selektivität der sozialen Kontrolle läßt sich nicht allein dadurch nachweisen, daß man nur die de facto für Sanktionierung ausgesuchten Verhaltensweisen registriert; einschlägiger wäre der Nachweis der Selektivität zu führen unter Hinweis auf die gerade nicht offiziell ausgesuchten Abweichungen. Dies ist aber nur möglich, wenn man Devianz entweder bestimmt als Verhalten, das *prinzipiell von irgendeinem* als deviant bezeichnet werden könnte, unabhängig davon, ob dieser „irgendwer" dies (a) tut und (b) sich damit durchsetzt. Eine solche Bestimmung wäre aber unsinnig, weil es keine verbindlichen Anwendungsregeln von Klassifikationen gibt, so daß im Einzelfall nicht bestimmt werden kann, welches Verhalten als prinzipiell deviant oder nicht deviant gelten muß. Oder, wenn man definiert: Deviant ist, was *irgendwer faktisch* so nennt. Aber auch dann tauchen Probleme auf. So wäre z.B. ein Gesetz über die Versteuerung nicht realisierten Gewinns kriminell, bloß weil einige Bodenspekulanten es dafür halten. Der Unterschied zwischen „legitimer" Abweichung (Innovation, Reform) und „illegitimer" Abweichung (Verbrechen, Kriminalität) hinge vom politischen oder moralischen Standort irgendeiner Person X ab. Ein möglicher Ausweg aus diesem Dilemma wäre, *für viele spezifische soziale Gruppen* (Polizisten, Juristen, Arbeiter, Bauern, Schüler, Lehrer, Rentner, Pfarrer usw.) zu ermitteln, was von ihnen für „kriminell" gehalten wird, d.h.: Von welchem Verhalten sagen sie, es solle verboten sein und bestraft werden? Solche Gruppenmeinungen über „richtiges Strafrecht" könnten einerseits mit den gegebenen Rechtsregeln verglichen werden, wobei der Grad der Kongruenz Aufschlüsse geben würde über Zugang zur Gesetzgebung (Macht) und über die Legitimitätsbasis (Einstellungsgeltung) der Normen des materiellen Strafrechts. Vor allem aber ließe sich absehen, ob abweichendes Verhalten eines Menschen von seinen sozialen Kontaktpersonen auch als abweichend aufgefaßt und möglicherweise zum Anlaß eines Identitätskonfliktes gemacht worden ist.

Dieses etwas umständliche empirische Verfahren würde sich aus noch einem weiteren Grunde lohnen. Wie im Rahmen der deutschen Rezeption des labeling approach erkennbar wird, sind die Anwendungsregeln (Metaregeln, informelles Programm, Interpretationscodes) für Normen entscheidender Bedeutung für die Selektionspraxis. Die informell entwickelten Kriterien für Verdacht seitens der Polizei, für Gefährlichkeit oder Besserungswilligkeit usw. in den Augen von Richtern und anderen Juristen entstammen weitgehend der Erfahrungswelt der jeweiligen Berufsgruppe. Man hat vermutet, daß zu dieser Erfahrungswelt auch Teile des klassischen kriminologischen Wissenssystems gehören, d.h. pragmatische Theorien über Kriminalitätsverursachung und Rückfallprognose, durch professionelle Gutachtertätigkeit in das Wissenssystem der Kontrollinstanzen geschleust und dann durch Forschungen an Stichproben von Verurteilten in ihrer Gültigkeit als pragmatisches Selektionskriterium kontinuierlich validiert. All dies ist mit der Metapher vom Legitimationswissen impliziert. Bislang jedoch sind es nur Vermutungen, deren empirischer Nachweis aussteht. Würde das Wissenssystem der Kontrollinstanzen mit Blick auf mögliche Quellen untersucht, so wäre zu vermuten, daß nicht nur Kriminologie und Kriminalistik, sondern auch Rechtsvorstellungen des normalen Bürgers (und zwar bestimmter sozialer Gruppen) ihren Eingang gefunden haben. Feests Beobachtungen über polizeiliches Nichteinschreiten bei Bagatellen, wenn mangelndes Verfolgungsinteresse seitens der Bevölkerung antizipiert werden kann (1972, S. 60 f.), illustrieren den Zusammenhang. Der oft behauptete Einfluß, den die soziale Lage eines Richters auf die Urteilspraxis besitzen soll, nämlich durch Ausrichtung an den Einstellungen seiner sozialen Umgebung (Freunde, Bekannte, Menschen mit gleicher Schichtzugehörigkeit), wäre anhand schichten- oder gruppenspezifischer Rechtsauffassung zu substantiieren.

Relativierung. Die oben genannten Aspekte „Bedingungen der Stigmatisierung“, „soziale Orte der Stigmatisierung“ und „gruppenspezifische Definitionen von Kriminalität“ bieten Ansätze zur immanenten Auseinandersetzung mit dem labeling-Ansatz. Wichtiger indes scheinen zwei andere Fragestellungen zu sein, von denen eine zumindest die Diskussion über diese Perspektive stark beeinflusst hat. In der Formulierung von Opp lautet sie: „Kann die Frage nach den ‘Ursachen’ abweichenden Verhaltens überhaupt sinnvoll gestellt werden?“ bzw. „sollte man die Fragen

der 'traditionellen' Soziologie überhaupt weiter diskutieren?" (1972, S. 32). Hierzu gibt es klare Stellungnahmen von Opp und Weis. Wenngleich mit verschiedener Begründung, argumentieren beide, daß die Askription eines Verhaltens als kriminell zugleich eine deskriptive Leistung sei, denn die Zuordnung eines solchen Begriffs sei keineswegs völlig beliebig, sondern an das Vorliegen auffälligen Verhaltens gebunden; auch eine gewisse Selektivität in der Auswahl von Personen, deren abweichendes Verhalten kriminell genannt werde, ändere daran nichts. Folglich sei es legitim, ja sogar dringlich, weiter im klassischen Sinne zu forschen, um „die Entstehung kriminellen Verhaltens erklären (zu) können" (Opp 1972, S. 49).

Nun hat schon Haferkamp mit Recht darauf hingewiesen, daß die Diskussion über den labeling-Ansatz im Sinne eines „entweder-oder-Schemas" unfruchtbar ist. So wäre völliger Verzicht auf die Erklärung des Zustandekommens von Verhaltensweisen, die mit großer Wahrscheinlichkeit kriminell genannt werden, unsinnig. Übrig blieben dann nur Untersuchungen der Selektionspraxis von Polizei, Gerichten usw., in denen diese Praxis zwar kritisiert werden könnte im Rahmen von Prinzipien wie Gerechtigkeit und Relevanz des Selektionskriteriums, der aber anstelle der kritisierten keine besseren Arbeitsregeln offeriert werden könnten (Haferkamp 1972, S. 72). Denn Untersuchungen über Formen, Gründe und Wiederholungsgefahr von sozial unerwünschten Verhaltensweisen lägen dann ja nicht vor.

Das Problem ist, daß man zwar den bisherigen Prognose-Ansatz nicht völlig aufgeben, ihn aber auch so nicht weiterführen kann. Alle Studien, in denen erklärt wird, warum Verurteilte kriminell gehandelt haben, sind Makulatur, wenn nicht zugleich miterklärt wird, warum die Kontrollinstanzen die Betroffenen verurteilt sehen und ihr Verhalten kriminell genannt wissen wollten. Kurz, die Lektion aus dem labeling-Ansatz ist, daß kriminologische Ursachenforschung nicht mehr an ausgelesenen Populationen wie Verurteilte, aufgefallene Heimkinder, Insassen totaler Institutionen usw. durchgeführt werden kann, sondern nur an normalen *repräsentativen Bevölkerungsstichproben*. Es ist nicht ohne Ironie, daß Göppinger hier mit seiner Vergleichsstudie von Gefangenen und Normalbürgern schon einen Schritt in die richtige Richtung getan hat, jedenfalls was die Auswahl der „Probanden" anbelangt. Aufschlußreicher ist aber das Design der Kohortenstudie, die Wolfgang, Figlio und Sellin (1972) kürzlich veröffentlichten:

Hier konnte unter anderem der kriminalitätsfördernde Effekt polizeilichen Eingreifens nachgewiesen werden. Noch einschlägiger wäre wohl das Studium nicht stigmatisierter, d.h. im Dunkelfeld verschwundener Personen, die mit gewisser Regelmäßigkeit den Regeln des Gesetzes zuwiderhandeln, z.B. im Stile der teilnehmenden Beobachtungen Ned Polskys bei den „hustlers“ (1967.) Hierdurch ließe sich nicht nur Haferkamps Anregung verfolgen, die Faktorensysteme „Devianzbedingungen und vom Produzenten definiertes Verhalten“ sowie „Kontrollwissensbedingungen und als kriminell definiertes Handeln“ aufeinander zu beziehen (S. 70) oder – besser – miteinander zu kontrastieren. Darauf ist unten zurückzukommen. Vor allem wäre es möglich, Motivationen zu abweichendem Verhalten, Einstellungen zu bestimmten Rechtsnormen, handwerkliche Voraussetzungen für Abweichung, Möglichkeiten der Balance zwischen Konformismus und Nonkonformismus zu studieren, solange sie noch relativ ungebrochen sind durch die Rechtfertigungsmechanismen vor den Schranken eines Gerichts, unbeeinflusst vom Gefühl, juristisch ungerecht behandelt worden zu sein (z.B. im Vergleich mit anderen, die ähnliches taten), unbelastet vom Mißtrauen gegen Menschen, die sich anmaßen, Vollstrecker von Strafen zu sein, obgleich sie nicht immer selbst eine reine Weste haben. Kurz, das Studium von nicht-sanktionierten Abweichern hinsichtlich ihrer Einstellungen, Motive, Techniken, ihres sozialen und psychischen backgrounds kann maßgeblich dazu beitragen, die Erklärungsreichweite des labeling-Ansatzes abzustecken oder gar zu relativieren.

Dies ist auch unter einer anderen Fragestellung möglich, die oben schon genannt wurde: Wodurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, daß jemand Normen bricht – durch Stigmatisierung oder durch die gleichzeitige Reduktion seiner Handlungschancen? Auch hier ist die Entweder-Oder-Schablone zu vermeiden. Vorzuziehen sind Ansätze, wie etwa der von Quensel, in denen persönliche Konfliktsituationen, Lösungsversuche, soziale Reaktionen auf die Lösungsversuche, Folgen daraus für psychische Balance, Eingriffe staatlicher Instanzen, Existenz alternativer Lösungsmöglichkeiten, Routinisierungen von Lösungstypen für persönliche Konflikte und die Etablierung einer Schranke des Mißtrauens zwischen Kontrolleuren und Kontrollierten erfaßt sind, entweder, wie bei Quensel, nach dem Prinzip des Regelkreises oder mit anderen prozessualen Modellen, in denen Eskalation und Deeskalation von An-

passungskonflikten, verfügbaren Möglichkeiten zur privaten Lösung sowie Intensitäten staatlicher Intervention erfaßt werden können. Detaillierte Forschungen im Rahmen des Verlaufsmodells von Quensel könnten z.B. ergeben, daß Personen nicht deshalb rückfällig werden, weil sie einmal als „kriminell“ bezeichnet wurden, sondern weil sie entweder keine anderen Möglichkeiten zur Lösung ihrer privaten Probleme (Lebensunterhalt, Erringung von Ansehen, Gewinn von affektiver Zuwendung usw.) sehen und ihr Verhalten als „angesichts der Aussichtslosigkeit legitim“ verstehen, oder daß sie die aus ihrer Lebenssituation resultierenden Normbrüche allenfalls nachträglich resignativ rationalisieren im Sinne von „ich bin nun mal so, ich muß solche Straftaten begehen, weil ich so veranlagt bin“ (Kraschutzki 1966, S. 365). Aber auch wenn diese Hypothesen nicht zuträfen, würde solche Forschung substantielle Aussagen über die Beziehung zwischen der Existenz und der Perzeption von Handlungsalternativen erlauben sowie über die Folgen, die aus offizieller Intervention (Maßregel, Strafe) hinsichtlich dieser beiden Variablen eintreten: auch dies eine Relativierung des labeling-Ansatzes.

Überwindung. Einige Jahre Forschung über die oben ausgeführten Fragestellungen würden einen beträchtlichen Beitrag dazu leisten, das Erklärungspotential der „neuen“ Kriminologie abzuklopfen. Dies wäre bereits eine Überwindung, wenngleich nicht des Ansatzes, sondern nur seines Anspruches, revolutionär zu sein. Doch verbleibt ein Bereich kriminologischen Interesses, der so gut wie kaum ein anderer geeignet ist, den labeling-Ansatz aus dem Sattel zu heben. Jedem, der an Fragen der Rehabilitation, der Verhinderung von Rückfall oder ähnlichen Behandlungsgesichtspunkten engagiert ist, fällt auf, daß der labeling-Ansatz hier so gut wie keine Hilfe bietet. So beschränkt sich das pragmatische Fazit von Schur auf die Anregung, man solle weniger etikettieren, seltener stigmatisieren, mit mehr Vorsicht sanktionieren (Schur 1972, S. 171), dann würden weniger Personen kriminell werden. Dieser Rat ist logisch und sicherlich berechtigt, aber er ist auch unklar. Was heißt: weniger? Wieviel ist zu viel? Ein wirklich klarer Rat wäre, jede Stigmatisierung, Etikettierung, Klassifikation zu verbieten. Aber da wertende Klassifikationen universell sind (und ihre Universalität übrigens auch vom symbolischen Interaktionismus vorausgesetzt wird), ließe dies auf Austausch von wertenden Benennungen durch nicht wertende Benennungen hinaus,

wodurch letztere wieder wertend verstanden würden. (Beispiel: Die jungen Amerikaner der späten sechziger Jahre nannten sich selbst Hippies; der Begriff hat heute derogativen Charakter. Oder: Wie lange wird 'Justizvollzugsanstalt' ein wertungsfreier Begriff als 'Gefängnis' bleiben?)

Die pragmatische Begrenztheit des labeling-Ansatzes beruht auf seiner Fixierung auf die selektive Definition von Verhalten als kriminell durch Polizei, Gericht, Sozialarbeit, Jugendamt usw. Er hält den Instanzen der sozialen Kontrolle einen Spiegel vor, kaum mehr. Daraus wurde gefolgert, auch er sei nur eine Polizeiwissenschaft, die kosmetische Korrekturen kleiner Schönheitsfehler im Spiegelbild ermöglicht. Hierin ist er Kind seiner Zeit, einer Zeit nämlich, in der soziale Probleme zunehmend mehr durch Spezialistenbürokratien und immer weniger durch spontanes Engagement der Bürger gelöst werden sollen. So war es erwartbar, daß schließlich diese Bürokratien und ihre Arbeitsweise unter die Lupe genommen wurden. Die Beschäftigung mit ihnen wertet sie allerdings weiter auf, ermöglicht Verbesserungen, macht sie noch unentbehrlicher.

Dies erklärt, warum die neue Kriminologie zumindest in einer Hinsicht so alt bleibt wie ihre Vorgängerin: Sie ignoriert die Wissenssysteme der Abweicher. Bislang ist noch keine Beschreibung der Justiz aus der Sicht des Angeklagten, keine Beschreibung der Lebenschancen, wie sie sich aus der Sicht Vorbestrafter darstellen, kein gründlich recherchiertes Buch über das Bild, das sich Jugendliche von Recht, Macht und Moral in unserer Gesellschaft machen, vorgelegt worden. Die Optik des Abweichers hat sich der deutschen Kriminologie bislang nicht recht erschlossen. Dabei wäre sie zentral für alle Fragen der Rehabilitation und für viele Fragen der Prävention von Abweichung. Nicht im Sinne von größerem Wissen zugunsten besserer Manipulation.

Homans Forderung an den strukturell-funktionalen Ansatz „bringing man back in“ scheint heute auch so interpretierbar zu sein, daß man nach Möglichkeiten suchen sollte, das Analyseobjekt Mensch, hier Normenbrecher, in den analytischen Prozess einzubeziehen. Dies könnte dazu führen, daß wir allmählich mehr wissen über die Kriterien, nach denen Instanzen sozialer Kontrolle, Bürger und Abweicher bestimmte Verhaltensweisen definieren als entweder „normal“ oder „tolerierbar andersartig“ oder

nicht tolerierbar. d.h. „kriminell“. Die Unterschiede in den Kriterien und Definitionen bezeichnen Quellen für Mißverständnisse, für Kommunikationskonflikte und damit Hindernisse für eine kollektive Anstrengung zur Resozialisierung. Die Verringerung der unterschiedlichen Perception durch Veränderung ihrer Ursachen bei *allen* Beteiligten (Gesetzgeber, sozialen Kontrolleuren und Abweichern) wäre dann gleichbedeutend mit der Verringerung von Kriminalität.

Summary

The labeling approach may serve as starting point for a variety of theoretical and empirical work in criminology. This thesis is discussed with regard to four aspects: (1) the relation between inequality and criminalization, (2) inconsistencies within the labeling perspective, (3) the relationship between the labeling approach and theories of crime causation, (4) the importance of the perspective of offenders for any appropriate understanding of crime.

Literatur

Bei den Beiträgen von HAFERKAMP 1972, KAISER 1972, OPP (1972), D. PETERS 1970, D. PETERS und H. PETERS 1972, SACK 1972, SCHUMANN und WINTER 1971 und WEIS 1972 handelt es sich um Aufsätze oder Diskussionsbeiträge im Kriminologischen Journal (2., 3. und 4. Jahrgang).
BECKER, H.S. Outsiders, New York 1963.
FEEST, J., BLANKENBURG, E., Die Definitionsmacht der Polizei, Düsseldorf 1972.
KRASCHUTZKI, H., Die Untaten der Gerechtigkeit, München 1966.
LAUTMANN, R., Justiz — die stille Gewalt, Frankfurt 1972.
LOFLAND, J., Deviance and Identity, Englewood Cliffs 1969.
OPP, K.-D., PEUCKERT, R., Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung, München 1971.
PETERS, D., Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter, in: FEEST/LAUTMANN (Hrsg.), Die Polizei, Köln 1971.
POLSKY, N., Hustlers, Beats, and Others, Garden City 1969.
QUENSEL, S., Wie wird man kriminell? In: Kritische Justiz, 4, 1971.
SCHUMANN, C., Institutionalisierung abweichenden Verhaltens durch das Jugendamt, Konstanz, unveröffentl. Manuskript, 1971.
SCHUR, E., Labeling Deviant Behavior, New York 1972.
WOLFGANG, M., FIGLIO, R., SELLIN, T., Juvenile Delinquency in a Cohort Study, Chicago 1972.

18. März 1973

775 Konstanz, Sonnebühlstr. 52